



EINSCHRÄNKUNG DER FAMILIEN- POLITISCHEN TEILZEIT UND BEURLAUBUNG AB 1. SEPTEMBER 2027

Mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Dezember 2025 hat der Bayerische Landtag Einschränkungen bei der familienpolitischen Teilzeit und Beurlaubung beschlossen. Die Neuregelungen gelten ab dem Schuljahr 2027/2028; für das Schuljahr 2026/2027 gibt es keine gesetzlichen Einschränkungen.

Neue Regelungen ab 01.09.2027

Mit Inkrafttreten der Neuregelung ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

1. Änderung: Mindestumfang der familienpolitischen Teilzeit

Der Mindestumfang der familienpolitischen Teilzeit wird von 20 % auf 30 % angehoben. Das bedeutet: Bei einer Vollzeit-UPZ von 23 Wochenstunden (rein wissenschaftlicher Unterricht) muss der Umfang der familienpolitischen Teilzeit mind. 7 Wochenstunden umfassen (9 Wochenstunden bei rein nicht-wissenschaftlichem Unterricht).

Für Teilzeit während der Elternzeit wird es keine Änderungen geben. Hier gilt weiterhin ein Mindestmaß von 1 Stunde.

2. Änderung: Absenkung der Kindesaltersgrenze

Die Kindesaltersgrenze für die familienpolitische Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung wird ab 01.09.2027 auf 14 Jahre abgesenkt.

Für Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine familienpolitische Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung künftig nur noch zulässig, wenn eine Pflegebedürftigkeit aufgrund eines ärztlichen Gutachtens nachgewiesen wird.

Wichtig: Für Lehrkräfte, die die Voraussetzungen der familienpolitischen Teilzeit oder Beurlaubung ab 01.09.2027 nicht mehr erfüllen, ist die Antragsteilzeit (Art. 88 BayBG) mit mind. 12 (rein wissenschaftlicher Unterricht) bzw. mind. 14 (rein nicht-wissenschaftlicher Unterricht) Wochenstunden weiterhin möglich.

Einschätzung des bpv:

Wir empfinden die Einschränkungen als kontraproduktiv und kritisieren diese scharf. Das aktuelle Schuljahr am Gymnasium zeigt, dass freiwillige Maßnahmen und Kommunikation viel effektiver sind als gesetzliche Änderungen. Wir verstehen auch nicht, warum bayerische Jugendliche bereits ab 14 Jahren weniger Betreuung benötigen als im Rest Deutschlands, wo die familienpolitische Teilzeit weiterhin bis zum 18. Lebensjahr des jüngsten Kindes genehmigt wird.

Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass die Antragsteilzeit im momentanen Maße erhalten bleibt und dass bei Eltern von Kindern zwischen 14 und 18 Jahren künftig in allen Fächern nur nach vorheriger Einwilligung vom beantragten Teilzeitmaß in der Antragsteilzeit nach oben abgewichen werden kann.

Für den Inhalt verantwortlich:

Dagmar Bär
Hauptpersonalrätin

Ina Hesse
Hauptpersonalrätin
stellv. Vorsitzende im bpv
Referat Rechtsschutz

Benedikt Karl
Hauptpersonalrat
stellv. Vorsitzender im bpv
Referat Berufspolitik

Julian Lohr
Hauptpersonalrat